

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2018/176**

freigegeben am **16.08.2018**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Stefan Unnewehr

**Datum: 13.08.2018**

### **Geplantes Landschaftsschutzgebiet Hankhauser Moor**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.08.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	04.09.2018	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Rastede befürwortet und unterstützt die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes Hankhauser Moor durch den Landkreis Ammerland.

Weiterhin erklärt sich die Gemeinde Rastede bereit, aktiv mitzuwirken, um die Schutzziele langfristig zu erreichen und dauerhaft zu sichern.

Vor dem besonderen Hintergrund des Schutzes von Natur und Landschaft wird das „Einvernehmen“ zur Berücksichtigung einer optionalen Torfabbaufäche in dem Kernbereich des Landschaftsschutzgebietes nicht erteilt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Wie bereits im Rahmen der Vorlage-Nr. 2018/107 ausgeführt, beabsichtigt der Landkreis Ammerland zum Schutz wertvoller Grünlandflächen und zum Erhalt des derzeitigen Zustandes des Hankhauser Moores ein 545 ha großes Landschaftsschutzgebiet (LSG) auszuweisen.

Mit Schreiben vom 07.06.2018 hat der Landkreis mitgeteilt, dass der Kreisausschuss dem Beschlussvorschlag des Ausschusses für Landwirtschaft und Umweltschutz gefolgt ist und, entgegen der bisherigen Absicht, einen Kompromiss unterstützt, im Kernbereich dieses künftigen Landschaftsschutzgebietes eine ca. 100 ha große Fläche auszuweisen, in der der Abbau von Torf zulässig wäre.

Die Gemeinde Rastede wurde aufgefordert, zu diesem Vorschlag des Landkreises das „Einvernehmen“ zu erteilen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei nicht um das Einvernehmen im Sinne des § 36 Baugesetzbuch handelt, welches zwingend vom Landkreis zu beachten wäre. Vielmehr handelt es sich hier eher um ein Einvernehmen im Sinne eines Einverständnisses, welches aber vom Landkreis

beim Ergebnis bei der Ausweisung des Schutzgebietes nicht zwingend zu berücksichtigen wäre.

Insofern ist dieses Einvernehmen auch anders zu bewerten als eines, welches im Rahmen einer möglichen späteren Beantragung eines Abbauvorhabens von der Gemeinde einzuholen wäre. Gegenstand dieser Vorlage sind somit ausdrücklich nicht Fragestellungen hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit eines möglichen Abbauvorhabens.

Im Landesraumordnungsprogramm (LROP) in der bis zum 17.02.2017 geltenden Fassung und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) wurde das Gebiet des Hankhauser Moores als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung (Torfgewinnung) ausgewiesen.

Das aktuelle Landesraumordnungsprogramm von September 2017 sieht nicht länger Festsetzungen für das Gebiet im Hinblick auf die örtlich vorhandenen Rohstoffe vor.

Das bedeutet, dass der Bereich als „weiße Fläche“ weder die Forderung einer Torferhaltung noch eine Zielsetzung für eine Torfgewinnung beschreibt.

Abweichend hiervon sah und sieht das regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland für die Fläche jedoch eine „Zielsetzung für den Torfabbau zur Rohstoffgewinnung für die zweite Stufe“ vor.

Die „zweite Stufe“ bedeutet, dass im Kreisgebiet zunächst alle dafür vorgesehenen Torfabbaugebiete der „ersten Stufe“ abgetorft sein müssen, bevor man in die Prüfung der Bereiche der zweiten Stufe eintritt. Unausgesprochen bestand damit für die Gemeinde damit immer die Vorstellung, dass ein Torfabbau auch generationsübergreifend nicht, bestenfalls mit erheblichen Einschränkungen verbunden, erfolgt.

Bereits im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms 1994 hat der Landkreis in seiner Stellungnahme gegenüber dem LROP seine Position zur Inanspruchnahme der Torflagerstätten am Rasteder Geestrand dargestellt und folgerichtig um einen Verzicht dieser Festlegungen gebeten. Auch Überlegungen eines auf Landesebene erarbeiteten integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes (I-GEK) wurde durch die Gemeinde eine Absage erteilt (sh. Vorlagen-Nr. 2007/072 und 2007/072A). Damals haben sich die politischen Gremien der Gemeinde Rastede eindeutig positioniert und dem Torfabbau im Hankhauser Moor nicht zugestimmt.

Ein zwischenzeitlich gestellter Torfabbauantrag der Deutschen Torfabbaugesellschaft (DTG) wurde seitens des Landkreises Ammerland mit Verweis der „Zielsetzung für den Torfabbau Rohstoffgewinnung für die zweite Stufe“ aus dem RROP im Jahr 2013 abgelehnt.

Gegen den Ablehnungsbescheid des Landkreises Ammerland hatte die DTG Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben. Das Urteil steht noch aus.

Am 08.12.2016 hat der Kreistag beschlossen, ein LSG im Bereich der Moorflächen des Hankhauser Moores auszuweisen. Konzentrationsflächen für Torfabbau innerhalb des geplanten LSG waren zu diesem Zeitpunkt nicht Gegenstand der Beratungen. Zwischenzeitlich hat die DTG die Überlegungen des Landkreises aufgegriffen und ein entsprechendes Vorgehen hiergegen angekündigt, insbesondere deshalb,

weil man eigentumsrechtliche Belange nicht berücksichtigt sieht. Dies wurde vom Landkreis zum Anlass genommen, einen möglichen Kompromiss mit der DTG dergestalt zu erarbeiten, dass innerhalb des geplanten LSG eine Konzentrationsfläche von 100 ha für Torfabbau zur Verfügung stehen soll.

Nach mehreren internen Abstimmungsgesprächen mit der DTG, an denen die Gemeinde nicht beteiligt wurde, hat der Landkreis mit Schreiben vom 07.05.2018 um Mitteilung gebeten, ob ein „Einvernehmen“ zu dieser Lösungsmöglichkeit bestehen würde.

Wie ausgeführt, ist aktuell nur um eine Stellungnahme der Gemeinde gebeten worden, ob das „Einvernehmen“ zur Berücksichtigung einer optionalen Torfabbaufläche im Kernbereich des geplanten LSG in Aussicht gestellt werden würde.

Alle Fragen, die sich gegebenenfalls im Rahmen eines sich anschließenden Torfabbauantrages ergeben könnten, würden zu einem späteren Zeitpunkt gesondert zu prüfen und zu bewerten sein.

Somit sind zurzeit folgende Fragen seitens der Gemeinde zu prüfen und zu bewerten:

- Gibt es relevante Belange und / oder Eingriffe in die Natur, die gegen die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Torfabbau sprechen und dem Schutzzweck des LSG widersprechen?
- Gibt es eigentums- und / oder nutzungsrechtliche Belange der Gemeinde, die gegen die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Torfabbau sprechen?

Der Landkreis Ammerland hat in seiner Begründung zum LSG ausgeführt, dass zum Schutz der „wertvollen Grünlandflächen und für den Erhalt des derzeitigen Zustandes des Hankhauser Moores“ ein Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Moorflächen ausgewiesen werden soll. Hierfür wurden umfangreiche Untersuchungen durchgeführt, die letztlich die Schutzwürdigkeit des Gebietes unterstreichen. Aufgrund der bisher bekannten grundsätzlichen Ausführungen und Überlegungen hat die Gemeinde die Auffassung des Landkreises in Bezug auf die Schutzwürdigkeit jederzeit uneingeschränkt geteilt.

Es handelt sich bei dem Hankhauser Moor um ein Geestrandmoor im Weser-Urstromtal, das „erst“ vor ca. 4000 Jahren auf sandigem Untergrund entstanden ist. Aufgrund des relativ geringen Alters ist der sonst häufig vorzufindende zersetzte Schwarztorfhorizont von Grundmoränenmooren hier wesentlich weniger ausgeprägt vorzufinden.

Der überwiegend nur schwach zersetzte Torf ist ein guter Wasserspeicher, der das Niederschlagswasser zurück hält und sich dadurch ausgleichend auf das Klima auswirkt. Eine weitere Besonderheit, wenn nicht sogar ein Alleinstellungsmerkmal, ist, dass die Flächen zwischen null und einem Meter über Normalnull liegen.

Bei einer extensiven Nutzung der Flächen und entsprechender Vernässung sind sie zudem als CO<sup>2</sup>-Speicher nutzbar. An dieser Stelle sollte deshalb nicht unerwähnt bleiben, dass auch die Europäische Union ein EFRE-Programm „Klimaschutz durch Moorentwicklung“ aufgelegt hat.

Gefördert werden unter anderem Vorhaben und vorbereitende Maßnahmen zur Wiedervernässung bzw. Optimierung des Wasserhaushaltes in Mooren, die Entwicklung, Erprobung und Vorbereitung zur nachhaltigen Etablierung von Maßnahmen zur klimaschonenden Bewirtschaftung von Moorböden und im Zusammenhang stehende begleitende Forschung sowie Pilotprojekte zur Erprobung von Paludikulturen bei „nasser“ Landbewirtschaftung.

Es verdeutlicht, dass auch auf dieser Ebene die positiven Wechselwirkungen zwischen Moorentwicklung und Klimaschutz sowie die negativen Auswirkungen durch den Torfabbau erkannt wurden und zeigt, dass die uneingeschränkte Ausweisung eines LSG Hankhauser Moor die einzig richtige Konsequenz ist.

Dem bereits aus dem Jahr 2005 stammenden IGEK, auf das sich sowohl der Landkreis Ammerland als auch die Deutsche Torfabbagesellschaft beziehen, ist nicht zu entnehmen, dass ein Torfabbau und eine anschließende Renaturierung der abgebauten Flächen zu einer qualitativen Verbesserung des vorhandenen Moores und somit zu einer Erfüllung des LSG führen würden. Die Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Erhaltung des Moores beziehungsweise zu einer ökologischen Aufwertung führen könnten, wurde in dem Gutachten nicht untersucht.

Vielmehr wird dargestellt, dass eine erhebliche und unvermeidbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bereits durch die derzeitige Nutzung gegeben ist und konzediert, dass auch über einen längeren Zeitraum das Landschaftsbild in nicht unerheblichem Umfang verändert werden würde.

Weiterhin wird eingeräumt, dass ein Torfabbau sowohl Fauna und Flora als auch die landwirtschaftliche Entwicklung sowie die touristische Entwicklung nachteilig beeinflussen wird.

Im IGEK wird von nur zeitlich befristetem Verlust von Lebensraum oder erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild gesprochen.

Dabei ist die zeitliche Befristung in ihrer Dimensionen zu sehen. Während dieser „Zeiträume“ - gemeint sind Abschnitte größer 30 Jahre bis hin zu mehreren hundert Jahren – wäre dann in der Konzentrationszonen des LSG nur eine deformierte Landschaft vorzufinden.

Schon aus diesen Gründen ist fraglich, warum überhaupt eine Kompromisslösung bei der Ausweisung LSG angestrebt wird. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Kompromisslösung bei Zustimmung der DTG nur deshalb erreicht werden konnte, weil sich dort die wirtschaftliche Interessenslage am ehesten widerspiegelt. Das aber wird der Bereich sein, in dem die höchste Mächtigkeit des Moores besteht. Dadurch wird die Vorgehensweise eines Kompromisses unverständlich, denn die Konzentrationsfläche würde ja gerade dem eigentlichen Schutzzweck des LSG vollständig zuwiderlaufen. Ausgerechnet dort, wo der Schutzbedarf am höchsten ist, nämlich wo die Mächtigkeit des Torfes am höchsten und die Funktion des Moores besonders wichtig ist. Wenn überhaupt Torf abgebaut werden sollte, dann bestenfalls dort, wo die beschriebenen Eigenschaften eine Abbau aufgrund ihres geringfügigen Eingriffs einen solchen am ehesten zulassen. Das in diesem Zusammenhang vorgebrachte Argument einer eigentumsrechtlichen Position in Verbindung mit wirtschaftlicher Interessenslage vermag diesen Überlegungen nicht wirksam zu begegnen: zum

einen ergibt sich aus der Eigentumsgarantie umgekehrt auch eine soziale Verpflichtung, die umso höher wirken muss, je größer das Schutzinteresse der Allgemeinheit am Erhalt, hier der landschaftlichen Bestandteile, ausgeprägt ist. Zum anderen bedeutet die Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange nicht, dass aus Sicht eines Planungsträgers die bestmögliche und wirtschaftlichste Ausnutzbarkeit für einen Eigentümer zur Verfügung gestellt wird.

Es bleibt somit festzustellen, dass eine Konzentrationsfläche für Torfabbau innerhalb des geplanten LSG erhebliche nachteilige Auswirkungen mit sich bringen wird.

Wie ausgeführt, sind Fragen zur Genehmigungsfähigkeit eines Torfabbauantrages nicht Gegenstand dieser Vorlage. Bei der Klärung der Frage ob eigentums- und / oder nutzungsrechtliche Belangen der Gemeinde innerhalb der vorgesehenen Konzentrationsflächen für einen Torfabbau betroffen sein könnten, lässt sich dieser Aspekt allerdings nicht vollständig ausblenden. Die Gemeinde Rastede ist im Bereich des geplanten LSG Eigentümerin von insgesamt ca. 30,8 ha Flächen. Im Konzentrationsbereich verfügt die Gemeinde davon über knapp 14 ha. Die Flächen wurden als Kompensationsflächen erworben und sind langfristig verpachtet. Entsprechend den Auflagen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises erfolgt eine extensive Grünlandnutzung durch die Pächter. Sie dienen somit bereits dem Schutz und Erhalt der Grünlandflächen des Hankhauser Moores entsprechend der beabsichtigten Schutzziele des geplanten LSG.

Selbstverständlich ständen diese Flächen zur Verfügung, falls langfristig anderweitige, bessere Nutzungskonzepte (zum Beispiel Wiedervernässung) zu einer qualitativen Aufwertung und Verbesserung des LSG beitragen würden.

Durch einen Tausch oder Verkauf dieser hochwertigen Flächen und anschließender Nutzung für den Torfabbau würden sie dauerhaft für das LSG verloren gehen. Selbst ein Tausch von Flächen, die ebenfalls im LSG liegen, würde dem Zweck der Unterschutzstellung widersprechen, da hochwertige Moorflächen (nur) gegen naturschutzfachlich minderwertigere Flächen ersetzt werden könnten.

Im Ergebnis bleibt deshalb nur festzustellen, dass eine Aufgabe des Eigentums der Gemeinde im Bereich der Konzentrationsflächen beziehungsweise die Erteilung des Einvernehmens zur Ausweisung einer Torfabbaufläche innerhalb des LSG den Schutzzweck unterlaufen würde.

Da es aus Sicht der Verwaltung weder landschafts- noch eigentums- oder nutzungsrechtliche Belange gibt, die für die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Torfabbau im geplanten LSG sprechen, sollte das „Einvernehmen“ nicht erteilt werden.

Umgekehrt würde dies mit der Überlegung einhergehen, bei der Entwicklung des LSG und dem Erreichen des Schutzzweckes mitzuwirken.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Anlagen:**

Anlage 1 – Geplante Abgrenzung LSG (Karte LK Ammerland)